

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1.1. Einbeziehungsklausel

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von PEITEC GmbH (nachfolgend auch Lieferer genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Lieferer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch Besteller genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte zwischen dem Lieferer und dem Vertragspartner.

### 1.2. Allgemeines

Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, sie kämen im konkreten Fall dem Lieferer zugute oder der Lieferer erklärt sich ausdrücklich mit ihrer Geltung einverstanden. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Die AGB des Lieferers gelten auch dann, wenn dieser in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers Lieferungen und Leistungen an den Besteller ausführt.

Nebenabreden oder Vereinbarungen, die von den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers abweichen, diese abändern oder den Vertragsinhalt abändern, gelten nur für solche Geschäfte, für die sie ausdrücklich vereinbart wurden. Sie haben weder rückwirkend Kraft, noch gelten sie für zukünftige Geschäfte, sofern sie nicht erneut schriftlich bestätigt werden. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter des Lieferers nicht berechtigt, mündliche oder schriftliche, von dem Vertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferers abweichende Abreden zu treffen, es sei denn, sie werden schriftlich bestätigt. Die Rechte des Bestellers aus dem Vertrag mit dem Lieferer sind ohne dessen schriftliche Zustimmung nicht übertragbar.

Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. a. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form, sämtliche Eigentums und Urheberrechte vor. Sie dürfen insbesondere Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 1.3. Angebot

Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend. Auch Angebotsunterlagen wie Abbildungen und Zeichnungen, Materialangaben und Probestücke sind für den Lieferer nicht verbindlich, soweit dieser eine Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich übernommen hat. Vom Lieferer anzufertigende Proben, Entwürfe, Skizzen, Muster und Werkzeuge werden berechnet, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Sie bleiben Eigentum des Lieferers. Muster und Entwürfe dürfen weder nachgeahmt, vervielfältigt, noch dritten Personen und Konkurrenzfirmen zugänglich gemacht, bekannt gegeben oder selbst oder durch Dritte genutzt werden.

### 1.4. Auftrag

Verpflichtungen für den Lieferer werden erst begründet durch dessen schriftliche Bestätigung des Auftrages, die für den Umfang der Lieferung maßgebend ist. Teillieferungen sind zulässig. Falls der Lieferer nach Mustern, Zeichnungen und Modellen des Bestellers liefert, übernimmt der Besteller die Haftung dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

### 1.5. Preise

Die Preise sind Euro-Preise ohne Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Exportlieferungen trägt der Besteller zusätzlich Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben. Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportkosten. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

Erhöhen sich Steuern, Materialpreise, Löhne und sonstige Kosten im Zeitraum zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung, so ist der Lieferer berechtigt, entsprechend höhere Preise zu berechnen.

Falls im Preis Montageaufstellungen enthalten sind, gelten diese nur für die reguläre Arbeitszeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 16.00 Uhr. Arbeiten an Samstagen, Sonn und Feiertagen sowie Überstunden und sonstige Zuschläge werden gesondert zusätzlich berechnet.

#### 1.6. Zahlung

Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug, sofern in der Auftragsbestätigung keine anderen Zahlungsfristen angegeben sind. Im Fall des Verzuges beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Einer Mahnung bedarf es nicht. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### 1.7. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den vom Lieferer gelieferten Waren bleibt bis zur Begleichung der Forderung vorbehalten; ebenso bis zur Begleichung eines sich etwa zu Lasten des Bestellers ergebenden Saldos aus dem Kontokorrent, jedoch in diesem Falle nur in dem Umfang, in dem der Wert dem Saldo entspricht.

Eine Verfügung über die gelieferten Waren außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs, ihre Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist dem Besteller nicht gestattet.

Die aus einer Weiterveräußerung, Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund dem Besteller erwachsenden Forderungen in Bezug auf die vom Lieferer gelieferten Waren werden bis zur Höhe der Forderung des Lieferers an diesen abgetreten. Der Besteller wird hiermit verpflichtet, den Betrag an den Lieferer abzuführen, solange der Besteller seine Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer nicht erfüllt hat. Der Besteller hat dem Lieferer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Höhe der Forderungen gegen diese mitzuteilen. Diese abgetretenen Forderungen hat der Verkäufer (Besteller) uns sofort mitzuteilen, wenn er über Eigentumsvorbehaltsware vor der Bezahlung verfügt. Die eingezogenen Beträge aus abgetretenen Forderungen stehen auch - soweit sie nicht sofort an den Lieferer abgeführt werden - dem Lieferer zu und sind bis zur Höhe seiner Forderungen gesondert aufzubewahren.

Zahlungsverzug des Bestellers sowie jede andere Vertragsverletzung ermächtigen den Lieferer nach Rücktritt vom Vertrag die sofortige Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen bzw. deren Erlös hat der Besteller dem Lieferer sofort mitzuteilen mit sämtlichen Angaben, die zur Intervention gegenüber dem Dritten erforderlich sind. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines den Bestimmungen seines Landes entsprechenden Sicherheitsrechts für den Lieferer mitzuwirken.

#### 1.8. Lieferfristen

Angaben über den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

Der Lieferer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung, für Lieferverzögerungen oder Lieferbeschränkungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art), Schwierigkeiten in der Material(z. B. Halbleiter) oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibenden, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die der Lieferer nicht zu vertreten hat.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist - außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung - der Abnahmetermin maßgebend, Hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

#### 1.9. Versand und Gefahrenübergang

Sofern nichts anderes vereinbart, wählt PERITEC die Verpackung, Versandart und Versandweg nach bestem Ermessen aus. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen der Firma auf den Kunden über. Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen und der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware auf seine Kosten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

#### 1.10. Gewährleistung und Verjährung

Gütevorschriften und zugesicherte Eigenschaften seitens des Lieferers bedürfen besonderer, schriftlicher Vereinbarung bei Vertragsabschluss.

Sofern dem Besteller eine Woche lang nach Zugang der diesbezüglichen Anzeige die Möglichkeit zur Abnahme der Ware in unserem Werk gegeben worden ist, gilt die Ware spätestens bei Verlassen des Werkes als bedingungsgemäß abgenommen, ohne Rücksicht darauf, ob eine spezielle Abnahme stattgefunden hat. Ist eine derartige Abnahme im Werk nicht eingeräumt worden, gilt die Ware mit Zugang beim Besteller als bedingungsgemäß abgenommen, sofern Beanstandungen nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Empfang der Lieferung schriftlich geltend gemacht worden sind, wobei der Zeitpunkt der Absendung der Beanstandung entscheidend ist. Die Ware ist beim Empfang zu prüfen; Transportschäden sind auf dem Frachtbrief zu vermerken. Bei Schäden, die beim Transport durch die Bundesbahn auftreten, ist sofort eine Tatbestandsaufnahme durch die zuständige Güterabfertigung zu veranlassen. Beanstandungen wegen Transportschäden können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Empfang der Lieferung schriftlich geltend gemacht werden.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Batterien und bewegliche Verschleißteile.

Nach schriftlich frist- und formgerechter Mängelrüge ist der Lieferer nach seiner Wahl berechtigt zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung. Schlägt die Ersatzlieferung bzw. auch die zweite Nachbesserung endgültig fehl, ist der Besteller berechtigt, zu mindern oder den Rücktritt zu erklären. Alle diesbezüglichen Ansprüche, aus welchen Gründen auch immer, verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Sache oder - soweit eine Abnahme erforderlich ist - mit der Abnahme. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen und Vorschriften.

Die Haftung des Lieferers für Mangelfolgeschäden, z. B. eventuelle Ein- und Ausbaurkosten, entgangener Gewinn, Terminverzögerung, ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter beruhen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Lieferers oder seiner gesetzlichen

Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen (§ 273 BGB) sind ausgeschlossen, solange der Rücktritt vom Vertrag wegen fehlgeschlagener Nacherfüllung noch nicht wirksam erklärt ist.

#### 1.12. Werkzeugkosten

Die in den Angeboten des Lieferers aufgeführten Werkzeugkosten stellen jeweils Werkzeugkostenanteile dar. Die Werkzeuge sind und bleiben alleiniges Eigentum des Lieferers.

#### 1.13. Gerichtsstand und Sonstiges

Erfüllungsort ist der Sitz des Lieferers. Als Gerichtsstand ist Speyer vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Erfüllung dieser diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Montagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland  
In Anlehnung an die Empfehlung des VDMA

Zur Verwendung gegenüber:

einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer); juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen.

#### 2.1. Geltungsbereich

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, die ein Unternehmen des Maschinenbaus (Montageunternehmer) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Montageunternehmers.

#### 2.2. Montagepreis

Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die dem Montageunternehmer in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.

Kann ohne Verschulden des Montageunternehmers die Montage nicht aufgenommen werden, oder verzögert sie sich und damit die Inbetriebnahme, so hat der Besteller alle daraus erwachsenen Kosten, insbesondere die Wartezeiten und für weitere erforderliche Reisen des Montagepersonals zu tragen. Vorschusszahlungen an das Montagepersonal dürfen nicht geleistet werden.

Wird die Abberufung des Montagepersonals aus einem nicht vom Montageunternehmer zu vertretenden Grund notwendig, so werden die dadurch entstehenden Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

#### 2.3. Mitwirkung des Bestellers

Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern. Kosten dem Besteller in Rechnung gestellt.

#### 2.4. Technische Hilfeleistung des Bestellers

Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

Bereitstellung der notwendigen geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Abschnitt VII und Abschnitt VIII. Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.

Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen).

Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.

Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.

Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.

Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.

Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt

werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung.

Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist der Montageunternehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Montageunternehmers unberührt.

#### 2.5. Montagefrist, Montageverzögerung

Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen (Zulieferverzögerungen), die vom Montageunternehmer nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem der Montageunternehmer in Verzug geraten ist. Setzt der Besteller dem Montageunternehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Montageunternehmers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden des Montageunternehmers untergegangen oder verschlechtert worden, so ist dieser berechtigt, den Montagepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei vom Montageunternehmer unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montageleistung kann der Besteller verlangen, wenn und soweit dies dem Montageunternehmer, insbesondere unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an den Montageunternehmer zu entrichten. Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.3 dieser Bedingungen.

#### 2.6. Abnahme

Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist der Montageunternehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des Montageunternehmers, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Montageunternehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

#### 2.7. Mängelansprüche

Nach Abnahme der Montage haftet der Montageunternehmer für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 5 und Abschnitt VIII in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Montageunternehmer anzuzeigen. Die Haftung des Montageunternehmers besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.

Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Montageunternehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung des Montageunternehmers für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Montageunternehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Montageunternehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Montageunternehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Montageunternehmer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Montageunternehmers eintritt.

Lässt der Montageunternehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten.

Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VI 11.3 dieser Bedingungen.

#### 2.8. Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

Wird bei der Montage ein vom Montageunternehmer geliefertes Montageteil durch Verschulden des Montageunternehmers beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

Wenn durch Verschulden des Montageunternehmers der montierte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des montierten

Gegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VI I und VIII. 1 und 3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet der Montageunternehmer - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a. bei Vorsatz,
- b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
- c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- d. bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
- e. im Rahmen einer Garantiezusage,
- f. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Montageunternehmer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche für Produktionsausfall und Wartezeiten sind ausgeschlossen.

#### 2.9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VI II. 3. a - d und f gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt der Montageunternehmer die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

#### 2.10. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden des Montageunternehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

#### 2.11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Montageunternehmer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Montageunternehmers zuständige Gericht. Der Montageunternehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.